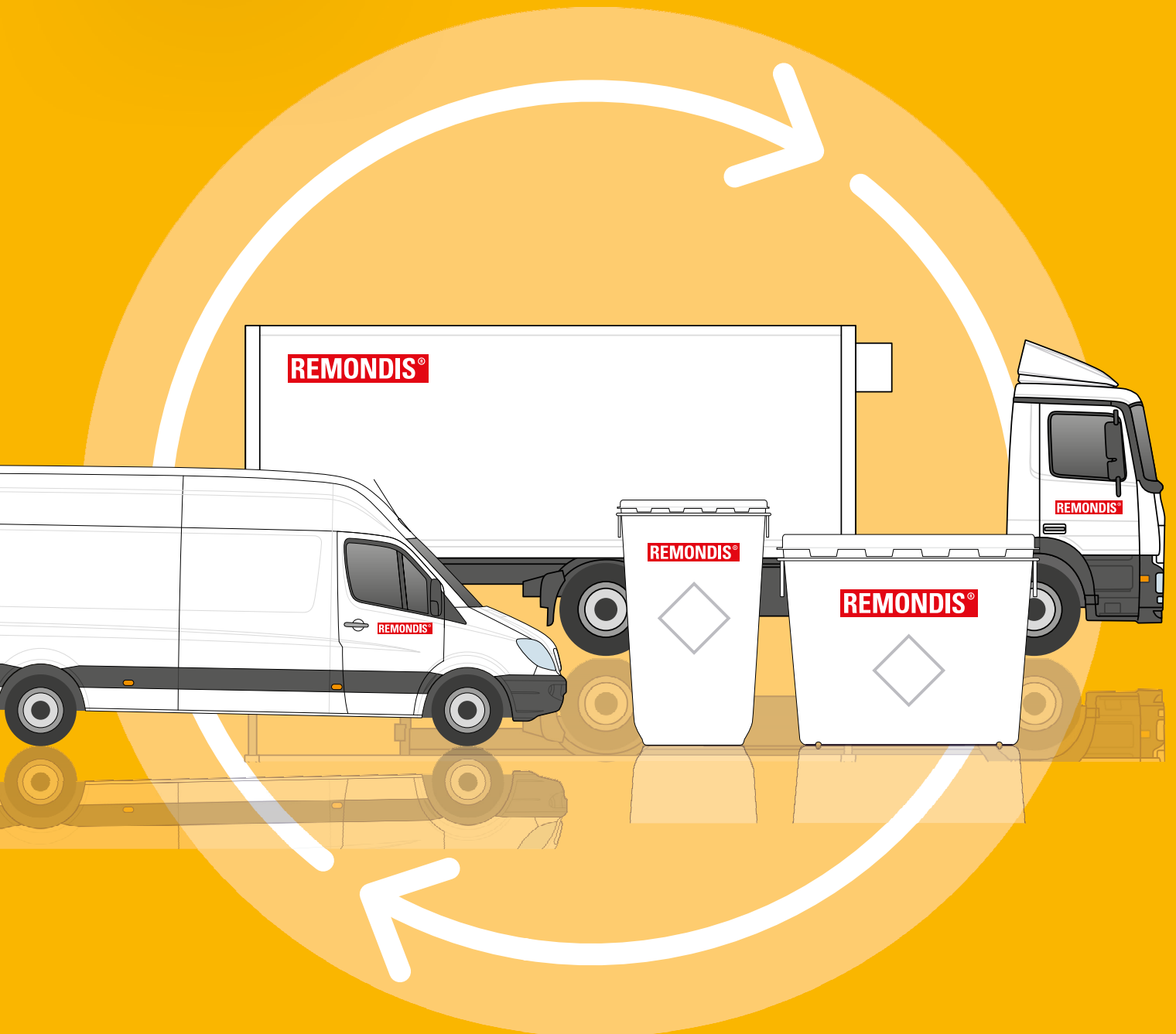




Die Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers

Grundpflichten Abfallerzeuger / -besitzer

- 1

Vermeidung
- 2

Verwertung
- 3

Vorbereitung zur Wiederverwertung
- 4

Recycling
- 5

Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 6

Beseitigung

Verantwortung jedes Abfallerzeugers / -besitzers:

- _ Gefahrgutrechtliche Pflichten (Absender-, Verpacker- und Verladerpflichten)
- _ Registerpflicht und Nachweisführung
- _ Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfalldeklaration
- _ Einstufung in gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall
- _ Verschließen der Behältnisse
- _ Mängelfreiheit von Behältern sicherstellen
- _ Tätigkeiten des beauftragten Dritten kontrollieren

Befreiung von der Grundpflicht nur:

- _ bei Überlassungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Anschluss- und Benutzungszwang)
- _ wenn länderspezifische Andienungspflichten beachtet werden müssen

Verantwortung Abfallerzeuger / -besitzer

! Verantwortung ist nicht delegierbar; auch nicht auf einen zuverlässigen Dritten (§ 22 Satz 2 KrWG). Die Verantwortung für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung des Abfalls erlischt erst, wenn der Entsorgungsvorgang tatsächlich regelkonform abgeschlossen ist!



Überblick der Verantwortlichkeiten für den Abfallerzeuger / -besitzer

Abfall	Entsorgungspflicht	Erzeugernummer	Nachweispflicht	Registerpflicht
Nicht gefährlich	✓ Ja nach § 17 KrWG, „Überlassungspflicht“	✗ Nein	✗ Nein	✗ Nein
Gefährlich, bis 2 t pro Anfallstelle und Jahr (Kleinmengenregelung)	✓ Ja	✗ Nein	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (Papierform)	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird
Gefährlich, 2 t bis 20 t pro Anfallstelle und Jahr (Entsorgung über SN möglich)	✓ Ja	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (nicht bei ZKS registriert)	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (Papierform)	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (Papierform)
Gefährlich, ab 20 t pro Abfallschlüssel, pro Anfallstelle und Jahr (Entsorgung über EN)	✓ Ja	✓ Ja (elektronisch) und Registrierung bei ZKS	✓ Ja (elektronisch) alle Dokumente	✓ Ja (elektronisch) alle Dokumente

Gesetze zur Abfallbeseitigung / -verwertung

§ Abfall verwerten oder beseitigen?
§ 3 Abs. 23 und Abs. 26 KrWG

Wie verwerten oder beseitigen?
§§ 7 bis 11 und §§ 15 bis 18 KrWG

Beauftragung Dritter / Entsorgungsunternehmen

Beauftragte Dritte
Dritte, wie Entsorgungsunternehmen, können grundsätzlich mit der Erfüllung der Erzeugerpflichten beauftragt werden.

Mögliche Beauftragungen: Ausnahme:

- _ Transport
- _ Lagerung
- _ Behandlung
- _ Verwertung
- _ Beseitigung
- _ Andienungs- oder Überlassungspflichten

Abfallerzeuger / -besitzer müssen beauftragte Dritte prüfen

Kriterien:

- _ Kompetenz / Fähigkeit
- _ Rechtliche Befugnis
- _ Nachweisfähigkeit (z. B. Sammelentsorgungsnachweise)
- _ Zertifizierung gemäß § 8 der EfbV (optional)

Achtung:

- _ Gilt auch für Händler und Makler
- _ Bei Erstbeauftragung ist der Prüfaufwand höher

Kontrollpflicht!

Haftungseinschränkung für Abfallerzeuger / -besitzer nur bei ordnungsgemäßer Auswahl und regelmäßiger, belegbarer Prüfung!

Bitte prüfen Sie Ihre Behälteraufkleber hinsichtlich der korrekten Deklaration.

REMONDIS Medison ist Spezialist für die Entsorgung von medizinischen und fotochemischen Abfällen innerhalb der REMONDIS-Gruppe. REMONDIS hat Niederlassungen und Beteiligungen in über 30 Ländern und ist mit mehr als 40.000 Beschäftigten einer der weltweit führenden Dienstleister für Recycling, Service und Wasser. Die Unternehmensgruppe erbringt Leistungen für Millionen von Bürgerinnen und Bürgern sowie für viele tausend Unternehmen. Auf höchstem Niveau. Im Auftrag der Zukunft.

Sofern ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ohne jegliche Diskriminierungsabsicht. Gemeint sind Personen jeglichen Geschlechts (m, w, d).